

SC-WEISSMEILEN.CH
ENGI - MATT / GL

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Weissmeilen mit Sitz in Engi (Gemeinde Glarus Süd) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

II. Wesen und Zweck

Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Ski-, Snowboard- und weiterer Schneesportarten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Ski- und Snowboardtouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
- b) Gelegentlicher Organisation von Wettkämpfen (gemäss Reglement „Vereinswettkämpfe“)
- c) Organisation von Trainingskursen und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Ski- und Snowboardrennen.
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Ski- und Snowboardunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleitung, SI, J+S)
- e) Förderung des Ski- und Snowboardsportes für Jugendliche durch frühzeitige Integration in clubeigene Touren gemäss lit. a.
- f) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende, Skihüttenabende, usw.)
- g) Zurverfügungstellung sowie Betrieb und Unterhalt eines Skihauses (gemäss dem Hüttenreglement des SCW)
- h) Information der Mitglieder

III. Mitgliedschaft

1. Beginn und Arten

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren und Senioren)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Gönner

a) Aktivmitglieder

Art. 5 Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.

c) Freimitglieder

Art. 8 Aktivmitglieder, die dem Club während 40 Jahren angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt; sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.

d) Gönner

Art. 9 Gönner sind natürliche und juristische Personen die durch finanzielle Beiträge den SCW unterstützen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag, sind aber nicht Mitglied des SCW.

2. Ende der Mitgliedschaft

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, da ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 11 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art. 12 Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben.
Sie betragen für alle Mitgliederkategorien maximal Fr. 100.- pro Mitglied.
Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
Vorstandsmitglieder bezahlen dem Club keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 14 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 40 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 17 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid

Art. 18 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichte
- c) Mutationen (Ein- und Austritte)
- d) Jahresrechnung
- e) Revisorenbericht und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Wahlen
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- j) Anträge

- Art. 19 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
- b) Der Vorstand
- Art. 20 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.
Er besteht aus mindestens 3 Personen, a) Präsident, b) Sekretär, c) Kassier
Weitere Vorstandsmitglieder: d), e), f), g)
- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- e) Tourenchef
- f) Hüttenchef
- g) Beisitzer
- Art. 21 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 22 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
- Art. 23 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Über dies verfügt er über eine Ausgabenkompetenz, welche jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt werden muss. Ausgaben für den Betrieb und kleinere Unterhaltsarbeiten in der Skihütte fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
- Art. 24 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 25 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 26 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung. Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

VI. Reglemente

Art. 27 Der Vorstand erlässt die für ein geordnetes Vereinswesen notwendigen Reglemente. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Solche Reglemente werden erlassen für:

a) die Arbeitsdienst- und Ersatzpflicht

b) die Hüttenordnung

c) die Hüttentaxen

d) die Vereinswettkämpfe

Weitere Reglemente werden bei Bedarf eingeführt.

VII. Auflösung des Skiclubs Weissmeilen

Art. 28 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich 10 Mitglieder zu dessen Weiterführung verpflichten.

Art. 29 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Glarus Süd zu hinterlegen und durch diese einem sich allfällig später bildenden Skiclub in den Dörfern Engi oder Matt zur Verfügung zu stellen.
Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde Glarus Süd über. Das Vermögen wäre für die Förderung des Ski- und Tourensport in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

VIII. Statutenänderung

Art. 30 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

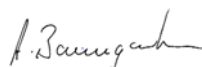
Art. 31 Die vorliegenden Statuten entsprechen den Statuten vom 15. September 1984 mit den Änderungen vom

- 13. November 1999 (Art. 2 & 3, zusätzlicher Zweck Snowboard) und
- 10. November 2001 (Art. 12, Maximaler Jahresbeitrag) und
- 9. November 2002 (Art. 9a neu, Gönner)
- 11. November 2011 (Art. 1, 3 j), 5, 7, 8, 9, 9a, 12, 20,22,31)
- 16. November 2019 (Art. 3b, 3e, 3f, 4d, 9, 27, 29)

Genehmigt durch die Hauptversammlung des Skiclub Weissmeilen
am 16. November 2019.

Engi, 19.11.2019

SKICLUB WEISSMEILEN



.....
Präsident/in



.....
Vizepräsident/in